

kaarst*



Gestaltungssatzung

-Kaarst-

| | |
|---------------------------|--|
| Nr. | G 1.6 |
| Bezeichnung | Gestaltungssatzung zwischen Rathausstraße und Maubisstraße im Bereich der Kirche St. Martinus (Werbesatzung) |
| betroffene B-Pläne | 42, 112B |
| Rechtskraft | 11.12.2014 |

kaarst*

Satzung über die äußere Gestaltung und besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen zwischen Rathausstraße und Maubisstraße im Bereich der Kirche St. Martinus, Kaarst.

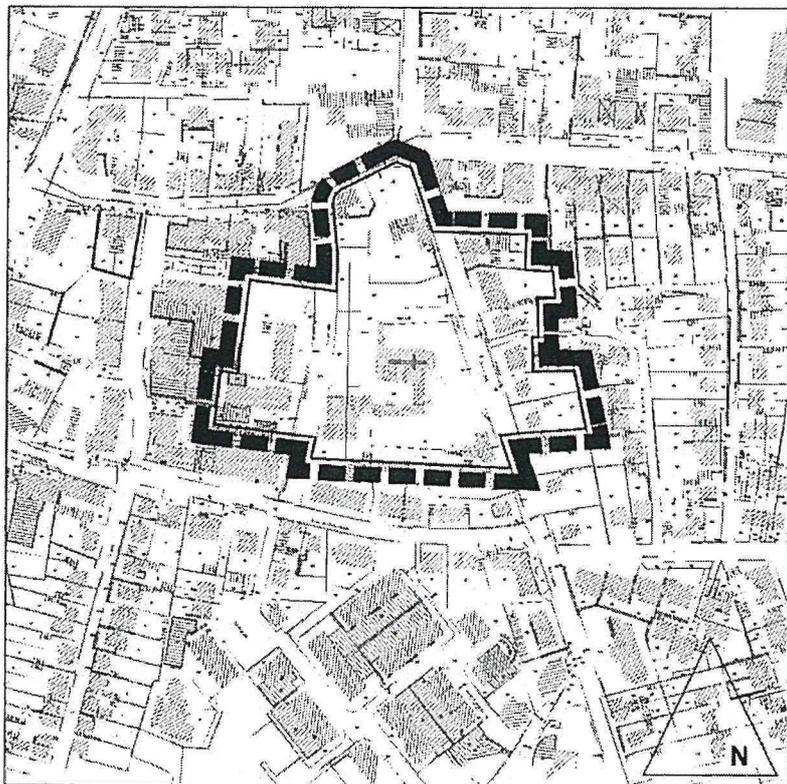
Aufgrund von § 86 Abs.1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Kaarst am 28.08.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Allgemeine Vorschriften

Ziel der Satzung ist es für die frühere Stadtmitte von Kaarst mit der Kirche St. Martinus und dem ehemaligen Rathaus die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und der Werbeanlagen so festzusetzen, dass sich neue Vorhaben in gestalterischer Hinsicht in das bestehende Ensemble einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Abgrenzung zu entnehmen.



kaarst*

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen.

§ 4

Fassaden und Dächer

Als Fassadenmaterial ist Klinker oder Naturstein in dem Farbspektrum RAL 3000 (Feuerrot) bis 3011 (Braunrot), RAL 8001 (Ockerbraun) bis 8015 (Kastanienbraun) sowie RAL 1001 (Beige) und RAL 1002 (Sandgelb) zulässig.

Für einzelne untergeordnete Bauteile können andere Baumaterialien verwendet werden, wenn sie 10 % der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen baulichen Anlage nicht überschreiten. Pro Gebäude sind zwei unterschiedliche Fassadenmaterialien zulässig; Fenster nebst ihren Rahmen und Brüstungen sind hierbei nicht mitzuzählen.

Spiegelnde Fassadenmaterialien sind nicht zulässig.

Die Dacheindeckung ist nur in anthrazit oder schwarzem, unlasiertem Material zulässig.

Diese vorstehenden Regelungen finden auch Anwendung bei der Gestaltung von untergeordneten Bauteilen wie z.B. Erkern, Balkonen und Vordächern.

§ 5

Verglasung

Der Glasanteil an der gesamten Fassade der jeweiligen baulichen Anlage darf maximal 50 % betragen.

§ 6

Nebengebäude

Nebengebäude i.S.der BauNVO sind auf die Gestaltung der Hauptgebäude abzustimmen.

§ 7

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Sinne von § 13 BauO NRW und in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb zulässig.

Fremdwerbung ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur bis Oberkante der höchsten gelegenen Fensterbrüstung im 1.OG zulässig.

Fahnen als Werbeträger sind nicht zulässig.

Werbung, die auf den Betrieb hinweist ist in Form von nicht selbstleuchtenden Einzelbuchstaben zulässig. Die Größe des Schriftzuges wird auf eine Länge von 3,0 m und eine Höhe von 0,5 m pro Betrieb begrenzt.

Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, ist unzulässig.

Ausleger sind nicht zulässig.

kaarst*

§ 8 Genehmigungspflicht

Für die nach BauO NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen wird eine Genehmigungspflicht begründet. Auf die Bestimmungen der BauO NRW zur Erlangung einer Genehmigung wird verwiesen.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen.

§ 9 Abweichungen

Die Genehmigungsbehörde kann Abweichungen von den in der Satzung enthaltenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Ziele und Zwecke dieser Satzung und unter Würdigung von nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in der BauO NRW nichts anderes geregelt ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

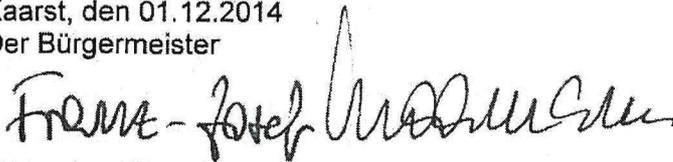
Ordnungswidrig nach § 84 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen oder Werbeanlagen ohne die nach dieser Satzung eingeführte Genehmigung oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt oder abbricht.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um eine nach dieser Satzung eingeführte Genehmigung zu erwirken oder zu verhindern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 01.12.2014
Der Bürgermeister


Franz-Josef Moormann